

der Haftpflichtanspruch der Hinterbliebenen erhöht. Daß die Aufrechnung solcher Leistungen nicht zulässig ist, geht übrigens auch daraus hervor, daß in dem für die haftpflichtigen Unternehmer doch ungleich günstigeren Fabrikhaftpflichtgesetz eine solche Anrechnung nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist (vgl. Art. 9 desselben und ferner das Urteil des Bundesgerichts i. S. Gerber gegen Centralbahn, Amtl. Sammlg., Bd. X, S. 136 ff.). Heute ist behauptet worden, de Cillia sei auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 betreffend Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen pensionsberechtigt gewesen. Hierauf ist aber schon deshalb nicht einzutreten, weil dieser Standpunkt vor den kantonalen Instanzen nicht eingenommen und jenes Reichsgesetz denselben nicht vorgelegt worden ist. Die Verteilung der von der Beklagten zu bezahlenden Rentensummen auf die verschiedenen Kläger, wie sie von den Vorinstanzen vorgenommen worden ist, wurde nicht angefochten, und es ist denselben deshalb hierin zu folgen.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht

die Berufung der Kläger begründet erfunden, diejenige der Beklagten dagegen abgewiesen und demgemäß

erkennt:

1. Die Beklagte wird bei ihrer eventuellen Anerkennung von 11 Fr. zu Gunsten der Klägerin Witwe Maria de Cillia behaftet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, der Witwe Maria de Cillia eine lebenslängliche Jahresrente von 240 Fr. (zweihundert vierzig Franken), und jedem der Kinder Franz (geboren den 23. Mai 1879), Mathilde (geboren den 25. Juli 1882), Amalie (geboren den 26. Januar 1885), Melanie (geboren den 4. Mai 1887), Max (geboren den 4. August 1889) und Angélique de Cillia (geboren den 2. Juni 1896) eine Jahresrente von 60 Fr. (sechzig Franken) bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr jedes Kindes, jeweilen auf den 12. Dezember, erstmals 1896, auszuweisen.

3. Sobald das jüngste Kind sein 18. Lebensjahr noch bei Lebzeiten der Mutter vollendet haben wird, geht dessen Rente auf die Mutter über, so daß deren Jahresrente von da an 300 Fr. (dreihundert Franken) beträgt.

4. Stirbt die Witwe Marie de Cillia vor dem 12. Dezember 1905, so ist den zur Zeit des Todes der Mutter noch rentenberechtigten Kindern die Jahresrente auf je 120 Fr. (hundert und zwanzig Franken) zu erhöhen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der an die Kinder für ein Jahr auszuweisenden Renten 600 Fr. (sechshundert Franken) nicht übersteigen soll.

30. Urteil vom 10. Februar 1897 in Sachen Wernli gegen Kanton Baselstadt.

A. Am 3. Juni 1896, Nachmittags, war der 63jährige Jakob Wernli, der früher Stallhalter im Gasthaus zum „Schwarzen Ochsen“ in Basel gewesen war, seine Stelle aber wegen Reduktion der Stallräumlichkeiten und vorgerückten Alters aufgegeben hatte, damit beschäftigt, für die Schreibstube für Arbeitslose, auf der er kurz vorher Beschäftigung als Ausläufer gefunden hatte, an der obern Gerbergasse Geschäftscirculare zu vertragen, als er von einem in der Richtung gegen den Barfüßerplatz die Gerbergasse aufwärts fahrenden Wagen der staatlichen elektrischen Straßenbahn übersahren und dabei übel zugerichtet wurde. Wernli spielte wegen des Unfalls gegen den Kanton Baselstadt eine Haftpflichtklage aus, der der Beklagte die Einrede des Selbstverschuldens entgegenhielt. Letztere wurde von beiden kantonalen Instanzen in ihren Urteilen vom 30. Oktober bzw. 16. November 1896 geschützt, und demgemäß der Kläger mit seinem Anspruch abgewiesen. In tatsächlicher Beziehung stellten die kantonalen Gerichte fest, daß der Kläger, als er vom Tramwagen ergriffen wurde, gerade das Geleise überschreiten wollte und zwar in einer etwas schiefen Richtung, wobei er seinen Blick mehr straßaufwärts und nicht gegen die Richtung gewandt hatte, aus welcher der Wagen der Straßenbahn herkam, und ferner, daß der Tramführer den Signaldienst richtig versehen hat. Der Unfall könne daher, wurde hieraus gefolgert, nur deshalb erfolgt sein, weil sich der Kläger vor dem Überschreiten der Straße nicht gehörig umgeschaut und damit eine Vorsichtsmaßregel unterlassen habe, die in einer verhältnismäßig

schmalen Straße mit starkem Fuhrwerk- und Straßenbahnverkehr für den Fußgänger, sobald er das sichere Trottoir verlasse, unbedingt erforderlich sei. Das Verhalten des Klägers sei ein derartiges gewesen, daß er auch hätte unter eine Kutsche oder eine Droschke gerathen können, die oft nicht weniger schnell als der Tramway und wegen des Holzpflasters der Fahrbahn mit weniger Geräusch dort durchfahren. Der Unfall sei daher nicht einmal ausschließlich auf die Gefahr zurückzuführen, die mit dem Betriebe der Straßenbahn in dortiger Gegend verbunden sei, sondern es falle derselbe einzig dem eigenen Verschulden des Klägers zur Last.

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formgemäß die Berufung an das Bundesgericht erklärt und beantragte, es sei dasselbe aufzuheben und die Sache behufs Feststellung der dem Verletzten Wernli zukommenden Entschädigung an das Civilgericht Basel zurückzuweisen. Gleichzeitig stellte der Kläger das Begehren, es sei ihm, wie für die kantonalen Instanzen, auch für das bundesgerichtliche Verfahren, das Armenrecht zu erteilen. Das Alter und das Ungewohnte der Arbeit hätten es zwar mit sich gebracht, daß sich Wernli bei der Besorgung des Geschäfts etwas ungeschickt und unbeholfen benommen habe. Dies könne ihm jedoch nicht zum Verschulden angerechnet werden, zumal da seine Aufmerksamkeit auf das Auffinden einer Hausnummer gerichtet gewesen sei und er wohl deshalb die Signale überhört und es unterlassen habe, nach dem Tram Ausschau zu halten. Die eigentliche Ursache des Unfalls sei die Betriebsgefahr, die der Beklagte ganz auf sich nehmen müsse. Wenn aber der Unfall auch nur teilweise auf diese Betriebsgefahr, teilweise auf das Verschulden Wernlis zurückzuführen sei, so sollte doch wenigstens eine teilweise Vergütung des Schadens eintreten. Der Beklagte schließt auf Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist nicht zu verkennen, daß der Betrieb einer Straßenbahn mit gewissen besondern Gefahren für das Publikum verbunden ist. Da die Fahrbahn von letztern betreten werden darf, so ist die Möglichkeit einer Kollision mit den darauf rollenden Fahrzeugen erheblich gesteigert, und zwar um so mehr, je verkehrreicher und enger die Straßen sind, über welche die Bahn fährt. Bei elektri-

schem Betriebe ist die Gefahr auch deshalb noch eine erhöhte, weil die verwendete Kraft einerseits eine große Fahrgeschwindigkeit gestattet, anderseits in einer Weise wirkt, die es mit sich bringt, daß die Fortbewegung der Wagen in der Regel ohne charakteristisches, ja überhaupt ohne erhebliches Geräusch vor sich geht. Diese Erwägungen führen dazu, daß bei Beantwortung der Frage, ob ein beim Betriebe einer elektrischen Straßenbahn erfolgter Unfall auf Rechnung der Betriebsgefahr zu setzen sei, ein etwas anderer Maßstab angelegt werden muß, als bei Unfällen, die sich beim Betriebe einer eigentlichen Eisenbahn ereignet haben. Und zwar werden insbesondere bei der Prüfung der Einrede des Selbstverschuldens die besondern Verhältnisse der Trambahnen berücksichtigt werden müssen, zumal da, wo dieselbe daraus hergeleitet wird, daß der Verunglückte die Fahrbahn nicht hätte betreten sollen. Dies ist ja an sich nicht verboten, und so wird darin ein schuldhaftes Verhalten des Verunglückten nur erblickt werden können, wenn dieser sich in besonders unbedachter und leichtfertiger Weise in den Bereich der Gefahr, die er erkennen konnte oder mußte, begeben hat oder wenn er, während er sich darin befindet, nicht auch nur die allgemein übliche Vorsicht beobachtete. Dabei wird auch der Umstand, daß das Herannahen des Zuges durch Warnungssignale angezeigt wird, nicht zu sehr in's Gewicht fallen dürfen. Denn gar leicht werden solche Signale ob dem übrigen Lärm auf der Straße, oder wohl auch weil man sich daran gewöhnt, überhört. Überhaupt bringt der Umstand, daß man den Betrieb mit seinen Gefahren stetsfort vor Augen hat, in Verbindung mit der Erwägung, daß für die Verhütung von Unfällen die Unternehmung genügende Vorsorge getroffen habe, eine gewisse Sorglosigkeit mit sich, die psychologisch erklärlich ist und aus der menschlichen Natur mit Notwendigkeit sich ergibt. Es tritt allgemein eine etwelche Abstumpfung gegen die Gefahr ein, die an sich dem Publikum nicht zur Schuld angerechnet werden kann, und es wird deshalb nicht jede Unachtsamkeit, jedes Überhören der Signale durch einen Verunglückten mit Fug dem aus dem Unfall hergeleiteten Haftpflichtanspruch als Befreiungsgrund entgegengehalten werden dürfen. Vielmehr wird nach allen Umständen zu beurteilen sein, ob der Verunglückte dasjenige Maß von Vorsicht angewendet habe, das

jedermann zuzumuten ist. Vorliegend muß dies nun aber doch mit der Vorinstanz verneint werden. Nicht nur hat der Kläger die Trambahn betreten, ohne sich zu überzeugen, ob die Bahn frei sei, nicht nur hat er die vorschrittmäßig abgegebenen Signale überhört, sondern er hat, während er sich schräg über die Geleise bewegte, und zwar in der Richtung gegen den heranfahrenden Wagen zu, ganz anderswohin geschaut, wie es scheint nach einer Hausnummer, die er suchte. Wernli muß somit geradezu blindlings in den Wagen hineingelaufen sein, und mochte er auch bei seinem Alter etwas unbeholfen sein, und mochte ferner auch die Beforgung einer geschäftlichen Obliegenheit seine Gedanken beschäftigen, so ist doch nicht einzusehen, weshalb er nicht trotzdem den Übergang über die Straße mit einem Aufwand auch nur einiger Aufmerksamkeit auf das, was um ihn her vorging, hätte bewerkstelligen können und sollen. Es ist somit in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen die Klage wegen Selbstverschuldens des Klägers abzuweisen und zwar des Gänzlichen, da eine Teilung der Haftpflicht gesetzlich nicht zulässig ist, sobald angenommen werden muß, daß der Unfall durch die Schuld des Verunglückten verursacht worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Urteil in allen Teilen bestätigt.

V. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

31. Urteil vom 22. Januar 1897 in Sachen
Bank in St. Gallen gegen von Haberler.

A. Durch Urteil vom 10. November 1896 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die Klage ist geschügt.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, die Klage sei im Sinne

des Anhanges, wie er von der Beklagten im Vermittlungsvorstande, in I. Prozeßeingabe und laut Rezeß vor Kantonsgericht abgegeben worden sei, abzuweisen. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Berufungsklägerin diesen Antrag. Der Anwalt des Berufungsbeklagten beantwagt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 21. Februar 1887 hat Erzherzog Johann von Osterreich durch den Freiherrn Oberst von Meunhengen der Aktiengesellschaft Bank in St. Gallen Wertpapiere in bedeutendem Betrage zur Aufbewahrung übergeben, wogegen die Bank ihm einen auf den Namen lautenden Depositenchein ausstellte. Dieser Depositenchein nimmt auf die „andersseitig abgedruckten Bedingungen“ Bezug, deren Art. 2 Abs. 1 dahin lautet: „Die Auslieferung eines Depositums erfolgt gegen Rückgabe des quittierten Depositencheines an den Deponenten oder an einen von ihm hiezu genügend Bevollmächtigten. Wenn die Auslieferung nur für kurze Zeit verlangt wird, so kann dies gegen einfache Rückgabe des Depositencheines geschehen.“ In der Folge fanden verschiedene Änderungen im Bestande des Depositums statt, worüber neue, bezw. modifizierte Depositencheine, zuletzt, wie es scheint, am 8. Januar 1890, ausgestellt wurden. In einem Brief vom 1. September 1889 fragte Erzherzog Johann die Bank u. a. an, ob irgend Jemand sich um den Bestand seines in St. Gallen deponierten Vermögens erkundigt habe, und verband damit das Gesuch, vorkommenden Falls Auskunft zu verweigern, und auch die untergeordneten Beamten in diesem Sinne anzuweisen. Im Jahr 1889 verzichtete Erzherzog Johann auf sein Recht, als Prinz des kaiserl. österreichischen Hauses öffentlich angesehen und behandelt zu werden, und nahm mit Bewilligung des Kaisers von Osterreich den bürgerlichen Namen Johann Orth an. Am 9. Januar 1890 stellte er in Birstein (Landgerichtsbezirk Hanau, Oberlandgerichtsbezirk Kassel) dem Dr. Franz Ritter von Haberler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Ersetzung einer bereits früher, am 24. Januar 1889, in Pola ausgestellten Vollmacht, eine sehr umfassende Vertretungsvollmacht aus. Dieselbe ermächtigt den Bevollmächtigten u. a., den Machtgeber in allen Rechts-